

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Publication des Kaiserlichen Gebots- und Verbots-Briefes, wegen Erneuerung und Erweiterung der Advocator- und Inhibitor-Mandate vom 19. Dec. 1792. : Schwerin, den 2. Jul. 1793.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1793?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875213332>

Druck Freier  Zugang



1793. 2. J. 22. h.
Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn
Friederichs Franz,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn &c. &c.

Publication

des Kaiserlichen Gebots- und Verbots-Briefes, wegen
Erneuerung und Erweiterung der Avocator- und
Inhibitor-Mandate vom 19. Dec. 1792.

Schwerin, den 2. July 1793.

Schwerin,
gedruckt bei Wilhelm Bahrensprung, Herzoglichen Hof-Buchdrucker.

MK-4060. (50.) ¹⁰⁻



2 (82) - 6698 - 211

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Räzeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Fügen resp. mit Entbietung Unsers gunst- und gnädigen
auch gnädigsten Grusses allen Unsern hohen und niedern
GerichtsObrigkeit en und jedem Unserer Unterthanen und
Einwohner in Unsern Herzog- Fürstenthümern und Landen
hiemit zu wissen: daß, in Gemäßheit der, unterm 18. Febr.
und 22. März d. J. im Betref des gegenwärtigen Krieges mit
Frankreich, abgesetzten Reichsschlüsse, von Sr. Römischi
Kaiserl. Majestät zur Erneuerung der bereits am 19.
December d. J. erlassenen Avocator- und Inhibitor Man-
date, auch zur reichsschlusmäßigen Ausdehnung dersel-
ben auf andre, mit den ißigen Reichsbedürfnissen in Be-
ziehung stehenden ReichsOberhauptliche Verfüungen, ein
offener Kaiserlicher Gebots- und Verbotsbrief ins
Reich erlassen und von des NiederSächsischen Kreises aus-
schreibenden Herren Fürsten, zur Bekanntmachung so-
wohl, als zur genauesten Vollstreckung, Uns zugeserti-
get worden, welcher von Worten zu Worten folgender-
gestalt lautet:

Kaiserlicher Gebots- und Verbotssbrief,

die Erneuerung der bereits am 19ten Dezember des vorigen Jahres erlassenen Auctoritorien und Exhibitorien, und reichsschlusmäßige Ausdehnung derselben, auch einige andere auf die jetzigen Reichsbedürfnisse sich beziehende reichsoberhauptliche Verfügungen betreffend.

Wir Franz der Zweite,

von Gottes Gnaden

Erwählter Römischer Kaiser &c. &c.

Entbieten allen und jeden Kurfürsten, Fürsten geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Bicedomen, Vögten, Pflegern, Burghesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, auch allen und jeden, unter Unserer und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gebohrnen oder angesessenen Vasallen und Unterthanen, hohen und niedern Standes, welche sich in Kriegs- oder Esquidensten des feindseligen Frankreichs befinden, und sonst den übrigen Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würde, Stande, oder Wesen sie sind, denen dieser aus Unserer Kaiserlichen geheimen Reichshofkanzlei gefertigte Kaiserliche Gebots- und Verbotssbrief, oder eine glaubwürdige Abschrift davon vorliegt, Unsern respective freind- und feind- und oheimlichen Willen, Kaiserliche Huld, Gnade und alles Gutes.

Es ist durch die öffentlichen Reichstagsverhandlungen bereits allgemein bekannt, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Römischen Reichs am 18ten Hornung des laufenden Jahres ein besonderes Reichsgutachten in Rücksicht auf die jetzmaligen Volksverführer und Ruhesöhrer, und ein anderes am 22sten März wegen des von Frankreich geschehenen und noch fortduernden Friedensbruchs, und dieserhalben vorzulehrenden fernern Maasregeln zu Unserer höchsten Kaiserlichen Genehmigung und erforderlichen Verfügung gelangen ließen.

Nachdem

Nachdem Wir nun beyde allerunterthänigste Gutachten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, zur Handhabung der bürgerlichen Ordnung und zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt des Unserer Kaiserlichen Regierung anvertrauten deutschen Reichs mit reichs- väterlicher Geneigtheit nach ihrem ganzen Innthalte genehmigt haben: als befehlen und gebieten Wir hiermit aus Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkommenheit, und in Kraft dieses Unsers offenen Briefs ernstlich, und wollen: daß

Erstens alle und jede unter Unserer und des heiligen Römischen Reichs Hoheit gebohrne, oder angesessene Vasallen und Unterthanen, niedern oder höhern Standes, welche sich in Kriegs- oder Civildiensten des feindseligen Frankreichs befinden, vermöge der bereits am 19ten Dezember des vorigen Jahres von Uns erlassenen und durch die jüngst erfolgte Ratifikation des obigen Reichsgutachtens vom 22ten März, samt allen gesetzlichen Strafverfügungen wieder erneuerten Kaiserlichen Abkatorien, sich gedachter französischen Kriegs- oder Civildienste gänzlich enthalten; weder jemand von Unsern und des Reichs Unterthanen während des gegenwärtigen Kriegs in die Dienste des erklärten Reichsfeindes trete. Und da die traurige Erfahrung bisher gezeigt hat, daß die französischen Grundsätze, welche den Volksunruhen in allen Ländern den Schutz gewähren, ihren verderblichen Wirkungskreis auch in die teutschen Reichslande verbreiteten; daß, um die Reichs Unterthanen zum Ungehorsam, zur Untreue und Empörung zu reizen, alle Arten von Täuschungen, und in denjenigen Gegenden, wohin die französischen Gewaltthätigkeiten vordringen konnten, selbst die gewaltsamsten Mittel angewendet wurden; und daß, nebst den fremden Emissarien, es selbst unter den teutschen Eingesessenen, Personen ohne deutschen Sinn und Herz gegeben habe, welche sich zu schändlichen Werkzeugen der Volksverführungen entweder selbst darstellten, oder gebrauchen ließen, unter allerley Blendwerken, besonders durch die Täuschung der unbestimmten und zweideutigen Ausdrücke von Gleichheit und Freyheit die gesetzmäßigen Autoritäten der eingesührten Regierungen nebst der ganzen Regierungsverfassung umzustossen: so erinnern Wir aufs neue

Zweyten ernstlich alle teutsche ReichsEingesessene an ihre Treue und Pflicht gegen Uns, das teutsche Reich, ihr Vaterland und ihre Obrigkeiten; Wir warnen sie nachdrücklichst, besonders vor der gefährlichen Klasse der jezmaligen Volksverführer, die meistens nichts zu verlieren haben, und nur auf das Unglück ihrer Mitbürger eine ehr- und habßliche Existenz für sich zu gründen trachten, und ermahnen überhaupt sie

alle reichsväterlichst: daß sie sich zu treulosen und meineidigen Werkzeugen der VolksAufwieglungen auf keine Art gebrauchen, weder zu irgend einer wirksamen Theilnahme an solchen Unruhen, es sey nun mit eigenmächtiger Abänderung der herkömmlichen Verfassungen, schriftlicher oder mündlicher Verbreitung der Unheil verbreitenden Freyheits- und Gleichheits-Grundsäze, Errichtung der Freyheitsklubs, Anstellung neuer Municipalitäten, Repräsentanten und Administrationen, Annahmung von Stellen dabei, oder sonst dergleichen Neuerungen und Handlungen verleiten lassen; daß sie vielmehr die standhafte Entschlossenheit und des deutschen Namens wahrhaft würdige Treue des größten Theils ihrer teutschen Mitbürger stets, als Beispiel zur Aufmunterung und gleicher Be- harrlichkeit, vor Augen haben; da ohnehin alles, was nicht durch erlaubte rechtliche Wege, sondern durch solche unzulässige Befriedungen und gewaltsame Zudrängungen der Unterthanen während der jehigen französischen Kriegsunruhen bewirkt worden, oder wider Unsere Erwartung etwa noch bewirkt werden möge, von keiner rechtlichen Wirkung und Dauer, sondern in alle Wege als nichtig und unstatthaft anzusehen ist. Wir gebieten aber auch zugleich Kraft Unserer Kaiserlichen Autorität

Drittentz, daß alle Reichsangehörigen, wessen Standes sie auch immer sind, welche sich in den jehigen Zeiten mit treuloser Hindansezung Unserer reichsväterlichen Erinnerung, Warnung und Ermahnung zu befördernden Werkzeugen der VolksUnruhen und der französischen RevolutionsAbsichten gebrauchen lassen, oder sonst auf irgend eine öffentliche oder geheime Weise einen mitwirkenden Anteil daran nehmen, als muthwillige Verbrecher gegen Uns, das teutsche Reich, und ihr Vaterland nirgends in den Schutz teutscher ReichsLande aufgenommen, sondern allenthalben im teutschen Reiche, wo man derselben habhaft werden kann, ergriffen, und gegen sie eben so, als wenn sie noch in den Landen ihrer Landesherrn angetroffen würden, mit den in den obengedachten Kaiserlichen Avocatorien enthaltenen gesetzlichen Strafen ohne alle Nachsicht verfahren werden solle.

Viertens befehlen und gebieten Wir, daß nicht nur keine von dem jehigen feindseligen Frankreich abhängende Minister, Geschäftsträger, Agenten und Korrespondenten irgendwo im teutschen Reiche geduldet, sondern überhaupt alle Franzosen, wessen Standes und Geschlechts sie seyn mögen, wenn sie von der Obrigkeit, in deren Gebiete sie sich aufhalten, die Erlaubniß oder Duldung nicht erhalten haben, oder noch erhalten, und sich dieserhalben zu legitimiren nicht im Stande sind, aus den teutschen Landen fort- und ausgeschafft werden.

Sönf

Fünfens untersagen Wir, bey Vermeidung der in den heilsamen Reichssäzungen, besonders in der Executions-Ordnung, angesetzten Strafen, und in Gemässheit der bereits am 19ten December des vorigen Jahres erlassenen, und in dem jüngsten Reichsschlusse vom 20ten April des laufenden Jahres wieder erneuerten Inhibitorien, alle Zu- und Ausfuhr zum Feinde an Waffen, Pulver, Bley, Schwefel, Salpeter, Kupfer, Messing und Eisen, an Montirungstüchern, dem sogenannten Kommiss- und anderm derley grobem Leinwande, in Stücken oder zu Montirungen zu gerichtet; auch die Aus- und Zufuhre des zur Montirung gehörigen Lederswerks, nebst dem Sohlen- und Oberleder, sodann der Zug- und Reitpferde, auch des Horn- oder Klauenviehes, ferner aller Gattungen des Geträids in Mehl und Körnern, der Hülsenfrüchte, des Habers, Heues und Strohes; hingegen sind die übrigen in den jetztgedachten Inhibitorien nicht verbotenen und namentlich nicht ausgedruckten Handelszweige auch noch während des allgemeinen Reichskriegs, wenigstens in so lange, als dieser Theil des Kommerzes französischer Seits nicht unterbrochen und zerstört wird, als erlaubt anzusehen.

Sechstens ist es Unsere weitere Kaiserliche Willensmeinung und reichsbäterliche Verfügung, — damit der, bey den sogenannten französischen, zum Theile auch fälschlich nachgemachten Assignaten sich ergebende Verlust von den teutschen Reichsangehörigen desto vorsorglicher abgehalten werde — daß solchen nirgend im Reiche ein Umlauf gestattet, sondern dieselben aller Orten als eine für das Innere des teutschen Reiches verbotene Waare geachtet und behandelt werden. Und da es die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des teutschen Reichs erheischt, daß während dem jetzigen Kriege auf den Briefwechsel überhaupt, und besonders bey den Feld- und Gränz-Postämtern, eine genaue Aufficht getragen werde, wobei jedoch eigens nur derjenige als verbotene Briefwechsel anzusehen ist, welcher auf die Kriegsverhältnisse und Kriegsoperationen eine Beziehung hat und dem Feinde, oder dessen Anhängern irgend einen Vorschub geben kann; so ermahnen Wir zugleich

Siebenes alle Obrigkeit: ihren Untergebenen und Unterthänen, Bürgern und Schutzverwandten ernstlich zu befehlen, daß dieselben sonderlich die Kauf- und Handelsleute keine verdächtige ihnen zukommende Briefe oder Paquete übersenden, sondern solche ihren Obrigkeit zu stellen, diese aber ihr Amt und Pflichten dabei beobachten; wie dann auch allen Unsern und des Reichs Postmeistern, Postverwaltern, und andern, welchen die Briefe zu bestellen erlaubt ist, ernstlich hiemit angedeutet wird, daß sie, jeder an seinem Orte, gute Obsicht tragen, die übergebenen Briefe

fe und Paquete fleißig annotirten, und da einiger Verdacht sich her-
vorthun sollte, es sofort ohne Verzug der OrtsObrigkeit, nicht wo-
niger ihren Vorgesetzten, zu Beobachtung weiterer Gebühr, anmelden
sollen. Auch verbieten Wir

Achren's auf das schärfste die Verbreitung aller, sowohl französischen als inländischen zur Empfehlung reizenden Schriften, beson-
ders solcher, wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Reichsverfassung
bezielet wird und erneuern hieben zugleich, Kraft Unserer Kaiserlichen
Autorität, sämtliche wider die Urheber, Verfasser, Verleger und Ver-
breiter derley Schriften bereits bestehenden Strafgesetze. Darnach
Ihr dann sammt und sonders euch zu richten habet.

Zur Urkunde dieses Briefes, gesiegelt mit Unserm Kaiserlichen In-
siegel zc. Gegeben Wien, den 12ten May 1793.

Wann Wir nun zugleich von Kreis-AusschreibAmts wegen
freundbetterlich ersucht und ermahnet worden sind, den ernst-
lichsten Bedacht darauf zu richten: daß dem Reichsschluße
und den in Gemässheit derselben ergangenen Kaiserlichen Ver-
ordnungen überall genau nachgelebet, mithin deren Inhalt
vollstreckt und gehandhabt werde, solchemnach diejenigen
Vorkehrungen zu treffen, welche auf den, dem Feinde des
Reichs zu thuenden Abbruch, auch auf die Erhaltung der in-
nern Ruhe, Ordnung und Verfassung sich beziehen; so kön-
nen Wir zuvörderst nicht unterlassen, Unsre getreuen Unter-
thanen und LandesEinwohner an die Glückseligkeit und
Wohlthätigkeit einer regelmässigen LandesVerfassung, der
sie genießen, und ihrer angebohrnen Verbindung mit der von
Gott geordneten Obrigkeit zu erinnern, indem Wir ihnen
die gesetzlichen Grundsätze der Mecklenburgischen Kirchen-
Ordnung vom Jahre 1552. Tit. von weltlicher Oberkeit,
wie auch der revidirten KirchenOrdnung vom Jahre 1650,
I. Theil, Tit. XXV. zu Gemüthe führen:

Welt;

9

„Weltliche Obrigkeit ist ein Amt, das Gott im ganzen menschlichen Geschlecht geordnet hat und selbst erhält — zu Erhaltung äußerlicher Zucht nach allen Gottes-Geboten, und die Ungehorsamen zu strafen mit leiblichen Strafen“ —

„Und sollen wir dieses Werk Gottes erkennen und wissen, daß, so dein Leib, Weib, Kindlein, Wohnung, Nahrung, Stadt, Kirche, Regiment &c. bleiben, solcher Schutz gewislich Gottes Werk ist, und sollst ihm dafür danken, ihm preisen und ihm gehorsam seyn. Und sollst eben darum desto treulicher dem Regenten gehorsam seyn, dieweil Gott dieses geoffenbaret und bezeuget hat, daß rechte Gesetze seine Weisheit sind, und daß Gericht und Strafe sein Werk sind, und daß sein Wille ist, daß die Menschen also regieren werden, und daß diese Ordnung in der vernünftigen Creatur sey, Obrigkeit und Unterthanen, und daß wir nicht ohne Ordnung, alle gleich und frei seyn sollen, wie die Wölfe durch einander laufen.“

Desto ernstlicher und landesväterlicher werden Unsre getreuen Unterthanen hiedurch gewarnet: weder müßigen Speculationen und hämischen Insinuationen eingebildeter Philosophen oder unberufener Volks-Aufwiegler, die auf eine Verkennung der gesetzmäßigen obrigkeitlichen Autorität, mithin auf den Umsturz regelmäßiger Verfassungen, und auf zudringliche Einführung idealischer Systeme der Politik abzielen, Gehör und Raum zu geben, oder sich dadurch in der schuldigen Unabhängigkeit an die gesetzliche Verfassung, mithin in der treuen Ausübung ihrer zum Theil beschworenen Unterthanen-Pflichten irre machen zu lassen, weniger noch selber dergleichen verderbliche Grundsätze zu äußern und, es sey mündlich oder schriftlich, zu verbreiten, vielmehr wo sie dergleichen erfahren und vermerken, davon der competitio-

renden Obrigkeit gebührende Anzeige zu machen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie als Aufrührer und Complottmacher mit Reichs- und Landesgesetzlicher Strenge bestraft werden sollen.

Insonderheit wollen Wir zu Unsern, sowohl würlichen als Titularbedienten Uns deszen versehen: daß sie von selbst sich um so mehr entsezen werden, solche gesetz- und respectwidrige Meinungen von der obrigkeitlichen Gewalt zu äussern, je mehr sie zum Theil eben dieser constitutionsmässigen Auctorität ihre ganze officielle Existenz zu verdanken haben. Wir dürfen nicht erst hinzufügen, was ein jeder von selbst begreifen muß: daß vergleichnen unreife Urtheile und Raisonnements Uns nothwendig missfällig seyn, und mit den Uns beschworenen Pflichten directe oder indirecte im offensbaren Widerspruch stehen, folglich das wechselseitige Band des gnädigsten und unterthanigsten Vertrauens schlechters dings aufheben würden.

Sämmtliche Unsre hohe und niedere Gerichte, Amts- Guts- und Stadt-Obrigkeiten werden daher hiemit angewiesen: auf die genaue Befolgung und Handhabung vorstehender Reichs- und Landesgesetzlichen Verfugungen mit auferksamster Sorgfalt und gebührendem Nachdruck zu halten; so wie es insbesondere Unsern Fiscälen zur Pflicht gemacht wird: auf die Uebertrreter ein wachsames Auge zu haben und wider selbige, zu deren verdienten Bestrafung, ihres Amtes pflichtmässig wahrzunehmen.

Durch solche genaue Beobachtung vollbringen alle Unsre getreue Unterthanen Unsren gnädigsten Willen und Meinung.

Urs

Urkundlich haben Wir dieses Unser Landesherrliches Publications-Patent, nachdem solches von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unserm aufgedruckten Herzoglichen Insiegel bestärket worden, zu jedermanns Nachachtung, nicht allein gewöhnlichermaassen insinuiren und assigiren, auch durch die hiesigen Anzeigen gemeinkündig machen, sondern auch von den Kanzeln publiciren lassen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin, den 2ten Jul. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

L.S.

St. W. v. Dewitz.

